

Bei dieser Gelegenheit ist die Frage angeregt worden, ob die Aufgabe der Waisenhausstiftungen, den aufgenommenen Kindern eine gute, ihrer künftigen Lebensstellung angemessene, und ihr weiteres Fortkommen sichernde Erziehung zu Theil werden zu lassen, nicht in vollkommenerer Weise zu erfüllen sei durch Unterbringung in Familien gegen Kostgeld, oder in Betreff der Kinder, deren Mütter noch leben, durch eine diesen zu gewährende Erziehungsbeihilfe, als durch Aufbringen der Kinder innerhalb der Waisenhäuser; und ob, wenn diese Frage bejaht werden müsse, dann nicht eine in diesem Sinne vorzunehmende Veränderung in der Einrichtung unserer Waisenhausanstalten wünschenswerth und ausführbar sein würde.

Die Bürgerschaft wünscht, daß über diesen wichtigen Theil unserer Armenpflege eine Deputation berathen und berichten möge, mit dem weiteren eventuellen Auftrage unter Verständigung mit den Verwaltungen der Waisenhäuser die für die Durchführung der Reform nöthigen Maßregeln vorzuschlagen, und ersucht den Senat um seine Zustimmung.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. Mai 1872.

1. Anlage des Hauptbahnhofs.

Anlage I.

Den beifolgenden Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, eine Berichtigung hinsichtlich des für das Klatte'sche Grundstück im Barthhof zu zahlenden Kaufpreises betreffend, theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit, indem er die seinige sich vorbehält.

2. Gesetzliche Bestimmungen wegen Verhütung von Feuergefähr.

Der Senat ist mit dem von der Deputation vorgelegten Geszentwurf und den von der Bürgerschaft zu demselben gemachten Abänderungsvorschlägen einverstanden.

3. Eisenbahnbrücke über die Geeste.

4. Umladebühne zu Sebaldsbrück.

Ant. II u. III.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen beantragt in den beifolgenden Berichten die Bewilligung von 400 Thalern Gold behufs Herstellung eines der Durchlegung von Schiffen dienenden Pfahlwerks bei der Eisenbahnbrücke über die Geeste, sowie von 980 Thalern Courant für eine Umladebühne zu Sebaldsbrück und von 700 Thalern Courant für verschiedene Eisenbahntelegraphen. Der Senat ist mit der beantragten Verwendung der bezeichneten Geldsummen, welche auf das Budget der außerordentlichen Verwendungen zu bringen sind, einverstanden und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

5. Versicherung der Eisenbahngüter gegen Feuergefähr.

Anlage IV.

Einen weiteren Bericht derselben Deputation, die Versicherung der auf den hiesigen Bahnhöfen lagernden Kaufmannsgüter gegen Feuergefähr betreffend, läßt der Senat unter Vorbehalt seiner Beschlußfassung der Bürgerschaft zur Erklärung mit dem Bemerken hieneben zugehen, daß die Finanzdeputation gegen die in dem Bericht eventuell beantragte Nachbewilligung nichts zu erinnern findet.

Anlage Izur Mittheilung des Senats
vom 3. Mai 1872.**Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen,
Anlage des Hauptbahnhofs, bezw. Nachbewilligung betreffend.**

Auf den Antrag der Deputation vom 5. Januar d. J. wurde durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft d. d. 10./12. Januar d. J. zur Berichtigung der Kaufgelder für das am Barkhof belegene Grundstück von Jacob Klatte die Summe von 91,554 Thalern bewilligt und zugleich die Regulirung des Bremischen Antheils an den Erwerbskosten des zum Theil auf diesem Grundstück befindlichen Gebäudes, so wie die Erledigung der in Betreff eines Feldweges noch schwebenden Eigenthumsfrage der Deputation überlassen.

In dieser Beziehung ist zunächst zu berichten, daß im Wege der Taxation der Werth des Hauses am großen Barkhof Nr. 1 auf 10,500 Thaler festgestellt ist, wovon der auf Bremen fallende Antheil nach der vom Oberbaurath Schröder controlirten Parcelirungskarte 5250 Thaler beträgt.

In Betreff des beregten Feldweges ist dessen öffentlicher Charakter von Seiten des Jacob Klatte anerkannt worden, so daß hiefür ein Geldopfer nicht erforderlich wird.

Da die Ermächtigung der Generalcasse zur Auszahlung vorbenannter 5250 Thaler durch Senat und Bürgerschaft bereits ertheilt worden, so würde der Ankauf des für den neuen Personen-Bahnhof erforderlichen Areals hiemit seine Erledigung gefunden haben, wenn sich nicht bei einer wiederholten durch Oberbaurath Schröder controlirten Vermessung und Berechnung ergeben hätte, daß das von Jacob Klatte abgetretene Areal 305 □ Meter (3643 □-Fuß) mehr enthalte als auf Grund der zuerst vorgenommenen Vermessung im Deputationsbericht vom 5. Januar d. J. berechnet war. Da pro □-Fuß 48 Grote an Jacob Klatte zu vergüten sind, so sind demselben daher an Kaufgeldern für jene 3643 □-Fuß noch weitere 2428 Thaler 48 Grote zu berichtigen, und wird die Nachbewilligung dieser Summe hiemit beantragt.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Duckwitz.

(gez.) H. H. Schröder.

Anlage IIzur Mittheilung des Senats
vom 3. Mai 1872.**Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen,
eine Nachbewilligung für die Eisenbahnbrücke über die Geeste betreffend.**

Bei der Anlage der Eisenbahnbrücke über die Geeste im Jahre 1862 war auf Grund einer Vereinbarung mit Hannover ein Pfahlwerk vorgesehen zum Zweck der Durchlegung von Schiffen beim Passiren der Brücke, wovon die Kosten zum halben Antheil Bremens auf 400 Thaler veranschlagt waren. Hannoverscherseits wurde nach Beendigung des Brückenbaus auf Ausführung dieser Vorrichtung nicht bestanden, und Bremischerseits war kein Anlaß vorhanden an die Sache zu erinnern. Die Eisenbahn-Deputation beschränkte sich daher darauf, den Betrag von 400 Thln. im Budget auf die Rubrik des Baus der Geestebrücke vorzutragen bis zum Jahre 1868, berichtete jedoch am 27. Febr. 1868, daß der Gegenstand in Vergessenheit gekommen zu sein scheine, sie daher glaube, mit der ferneren Aufstellung eines Budgets für diese Vorrichtung inne halten zu können, behalte sich aber vor, eintretenden Falls darauf zurückzukommen.

Dieser Fall ist nunmehr eingetreten, indem Preussischerseits die Herstellung eines Pfahlwerkes zu beiden Seiten der Brücke am linken Geestufer, in Gemäßheit der zwischen Hannover und Bremen im Jahre 1862 getroffenen Vereinbarung, gewünscht wird. Es wird daher eine Verständigung unter den beiderseitigen Technikern über die Art der zu treffenden Einrichtung eintreten, deren halbe Kosten der Hafenbau-Inspector Handels auf zwischen 3 bis 400 Thaler veranschlagt. Die Deputation bittet daher zu diesem Zweck um eine Bewilligung von 400 Thalern Gold.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Dufwiz. (gez.) H. H. Schröder.

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 3. Mai 1872.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, die Anlage einer Umladebühne zu Sebaldsbrück und einige Telegraphen betreffend.

Die Eisenbahn-Direction hat vorgestellt, daß, um das umfangreiche Umladegeschäft auf dem Bahnhof Sebaldsbrück, wo die für Bremen und für die Oldenburger sowie für die Geestebahn bestimmten Güter getrennt werden müssen, zu erleichtern und zu beschleunigen, die Herstellung einer Umladebühne sich als dringend wünschenswerth herausgestellt habe. Es wird daher die Anlage derselben beantragt, welche nach einer genauen Kostenveranschlagung eine Verwendung von 1960 Thalern Crt. erfordert, wovon die auf Bremens Antheil kommende Hälfte 980 Thaler Courant betragen wird.

Da die Deputation den Antrag der Direction als dem Verkehre förderlich anerkennt, empfiehlt sie die Genehmigung der Verwendung von 980 Thalern Court. für den angegebenen Zweck.

Außerdem hat die genannte Direction unterm 6. April hervorgehoben, daß zur Vervollständigung des Bahn-Telegraphenwesens sich noch folgende Anlagen als erforderlich herausgestellt haben, nämlich

- | | | |
|--|--------------------|-----|
| 1) 2 Haltetelegraphen an der Geestdrehbrücke zwischen Geestemünde und Bremerhaven à 150 Thaler | Court. fl | 300 |
| 2) ein Halte-Telegraph an der Weserbahn | " | 150 |
| 3) 1 Perron- und 1 Halte-Telegraph an der Station Bremerhaven à 100 Thaler und 150 Thaler | " | 250 |
| | Court. fl | 700 |

Diese Kosten fallen Bremen allein zur Last, da die Telegraphen für die auf Bremische Kosten hergestellten Anlagen errichtet werden.

Die Deputation beantragt daher die Bewilligung für die Ladebühne zu Sebaldsbrück zu Bremens halben Antheile mit

Court. fl	980
und für Telegraphen	"
	700
zusammen Court. fl	1680

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Dufwiz. (gez.) H. H. Schröder.

Anlage IV
Mittheilung des Senats
zur m 3. Mai 1872.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, eine Nachbewilligung betreffend.

Schon seit Anbeginn des Eisenbahnbetriebes auf dem hiesigen Hauptbahnhofe und später einschließlich des Weserbahnhofes hat in Folge wiederholter Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft die Eisenbahn-Deputation als Vertreterin des Bremischen Staats für dessen staatsvertragsmäßigen halben Antheil an der nach dem Betriebsreglement stattfindenden Haftung für gänzlichen oder theilweisen Verlust der zu befördernden Güter die Versicherung gegen Feuergefährdung innerhalb des Bahnhofsraysons besorgt und zwar nicht allein bis zum Betrage des Geldwerths der Haftung, nämlich 20 Thaler pro Centner im Ganzen, wenn nicht ein höherer Werth ausdrücklich declarirt worden ist, sondern auch für den etwaigen nicht declarirten, aber nachweisbaren höhern Werth der Güter.

Im Laufe der Zeit hat wegen des größeren Güterverkehrs die Versicherungssumme erhöht, auch eine höhere Versicherungsprämie bezahlt werden müssen, weil überhaupt die Prämienätze erhöht wurden.

Die am 26. Mai d. J. ablaufende, mit verschiedenen bestrenommirten Assuranz-Compagnien abgeschlossene Versicherung gilt für 500,000 Thaler Gold und umfaßt die gewöhnlichen Kaufmannsgüter innerhalb des Rayons des Hauptbahnhofes und Weserbahnhofes, der Art, daß im Fall eines Brandschadens dieser bis zu der obengenannten Summe auch dann vergütet wird, wenn der Werth der lagernden Güter noch mehr betragen sollte, weil ohne Störung des Eisenbahnbetriebes eine Untersuchung darüber nicht zulässig sein würde, ob auch für einen mehr als 500,000 Thaler Gold betragenden Werth der zur Zeit des Brandes vorhandenen Güter der Staat Selbstversicherer gewesen ist. Die zuletzt bezahlte Prämie beträgt 6% für 5 Jahre, demnach $1\frac{1}{3}\%$ pr. a.

Zu gleichen oder ähnlichen Bedingungen diese Versicherung neuerdings zu decken, dazu ist gar keine Aussicht vorhanden. — Mehrere der beteiligten Gesellschaften lehnen eine Erneuerung absolut ab, weil sie bis zur Höhe ihrer Maximalsumme ohnehin schon auf dem Weserbahnhofe engagirt sind oder auf jene Clausel nicht eingehen wollen, welche eine Berechnung ihrer Verbindlichkeit pro rata des wirklichen Werths der lagernden Güter, falls dieser mehr als die versicherte Summe betragen sollte, ausschließt.

Andere Compagnien sind erbötig, diese Clausel in ihre Policen aufzunehmen; aber sie verlangen Trennung der Versicherungssumme für den Hauptbahnhof und für den Weserbahnhof, jetzt auch Neustadtbahnhof, sie wollen die bisher versicherte Summe als ausreichend nicht anerkennen und bestehen namentlich auf einem bedeutend höhern Prämienätze.

Das Resultat langwieriger Verhandlungen mit diesen zur Uebernahme des Risikos willigen Compagnien ist nun, daß sie nur unter folgenden Bedingungen sich bei der Versicherung betheiligen wollen:

- 1) Erhöhung der Versicherungssumme auf eine Million Thaler Gold.
- 2) Trennung der Summe:
 - a. für den Hauptbahnhof etwa 600,000 Thaler,
 - b. für den Weser- und Neustadtbahnhof etwa 400,000 Thaler.
- 3) Bewilligung einer Prämie von 5 pro mille pro anno.

Diese Bedingungen sind so exorbitant, daß die unterzeichnete Deputation, indem sie dieselben dem Senate und der Bürgerschaft zur Kenntniß bringt, nicht umhin kann, die Frage zur Erwägung zu stellen, ob denn der Bremische Staat seinen halben Antheil an der nach dem Betriebsreglement stattfindenden Haftung, soweit es sich um ein Brandunglück innerhalb des Rayons der hiesigen Bahnhöfe handelt, noch

ferner durch Versicherung gegen Feuersgefahr decken will oder ob es nicht vorzuziehen ist, gleich dem von der Königlich Preussischen Eisenbahn-Direction zu Hannover in Betreff ihres halben Antheils beobachteten Verfahren, den Risiko der Haftpflicht auch bezüglich der Feuersgefahr auf den Bahnhöfen selbst zu übernehmen; die Versicherung des etwaigen Mehrwerths der Güter aber den Eigenthümern oder Versendern derselben anheimzustellen. Freilich findet das Princip der Selbstversicherung im Bremischen Staate nur bei kleinen Beträgen bis zu 1000 Thalern statt und es ist nicht zu läugnen, daß bei den großen, auf den resp. Bahnhöfen lagernden Waarenmassen ein Brandschaden von sehr bedeutendem Belaufe sich ereignen kann. Falls die Erneuerung der Versicherung selbst zu den vorstehend erwähnten ungünstigen Bedingungen beschlossen werden sollte, würden die im diesjährigen Special-Budget unter Nr. 82 a, Verwaltungskosten der Eisenbahn-Deputation sub 1, für Feuerversicherung veranschlagten 3500 Thaler nicht ausreichen, vielmehr die Summe von 2000 Thalern incl. der Kosten der Policen zc. nachzubewilligen sein, worauf die unterzeichnete Deputation im gedachten Falle anzutragen sich erlaubt.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Grave. (gez.) H. H. Schröder.